

Fact Sheet des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Ein AnKERzentrum – Was ist das?

Seit der Veröffentlichung des Koalitionsvertrages wird das Konzept der AnKERzentren in 23.11.2018 der Öffentlichkeit diskutiert. Im Sommer 2018 wurden die ersten AnKER-Zentren in Betrieb genommen. Nicht immer wird deutlich was ein AnKERzentrum eigentlich darstellt und welche Maßnahmen bereits unternommen wurden.

Das vorliegende Fact Sheet versucht Klarheit zu bringen, wie sich diese AnKER-Zentren entwickelt haben, welche Vorstellungen für solche Zentren vorliegen, wer diese umsetzen will und wo bereits welche bestehen. Außerdem werden Einschätzungen verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteure vorgestellt.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstandsverwaltung
Migrations- und
Antidiskriminierungspolitik

Vera Egenberger
Gewerkschaftssekretärin

vera.egenberger@dgb.de

Telefon: 030 240 60 507
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

1. Erstaufnahmeeinrichtungen

Bislang wurden Geflüchtete in Deutschland in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Ankunftszentren untergebracht, die auf dem Asylgesetz (AsylG), § 22 Meldepflicht, Abs. (1) beruhen. Hier wird festgelegt dass ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden hat. Diese ist jeweils einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugeordnet und dort werden Flüchtlinge und Asylsuchende zunächst registriert und stellen dort auch ihren Asylantrag. Auf der Grundlage des veränderten Asylbewerberleistungsgesetzes werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen Geflüchtete überwiegend mit Sachleistungen (Verpflegung, Kleidung, etc.) versorgt. Zivilgesellschaftlichen Organisationen ist ein Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen möglich. Hierdurch kann die Anforderung nach unabhängiger Beratung für Geflüchtete gewährleistet werden. In Bayern wurde ab Anfang 2018 der Zugang für BeraterInnen eingeschränkt. Die Beratungen könnten jedoch weiterhin außerhalb der Einrichtungen angeboten werden.¹ Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen hatten die Möglichkeit die Einrichtungen nach Bedarf zu verlassen, um an Integrationskursen teilzunehmen, ihr Asylverfahren zu verfolgen, Freunde und Bekannte zu besuchen und andere Kontakte aufzubauen.

Nachdem zwischen Sommer 2015 und 2016 eine sehr große Anzahl von Erstaufnahmeeinrichtungen provisorisch eingerichtet wurden, sind diese weitestgehend wieder aufgelöst

¹ Siehe: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/asylpolitik-bayern-verschaerft-massnahmen-gegen-neu-angekommene-fluechtlinge-1.3859512>



worden und neuankommenden Asylbewerber werden in dauerhaften Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Nach Klärung des Asylverfahrens werden Asylberechtigte dann nach circa 6 Monaten auf die Kommunen verteilt, wo sie – je nach örtlichen Gegebenheiten – dann auch in einer eigenen Wohnung leben können.

2. Die AnKER-Einrichtungen im Koalitionsvertrag

In Kapitel ‚VIII. Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen‘ findet sich in 4. **Effizientere Verfahren** der Hinweis wie die zukünftigen AnKER-Einrichtungen aussehen sollten.

„Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten. In den AnKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung (AnKER) stattfinden. Eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständigkeit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren in einzigartiger Weise humanitär engagiert. Menschen, die von Krieg und Verfolgung betroffen sind, bieten wir Schutz. Wir haben das Recht zu wissen, wer in unserem Land leben will; dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die Ankommenden. Das betrifft zuallererst die umfassende Identitätsfeststellung: Name, Herkunft, Alter, Fingerabdruck. Bei ungeklärter Identität wollen wir die behördlichen Möglichkeiten zu deren Feststellungen erweitern und Identitätstäuschungen wirksamer begegnen. Die umfassende Identitätsfeststellung findet in den AnKER-Einrichtungen statt. Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehörden in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen. Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in den AnKER-Einrichtungen. Um die Chance auf eine erfolgreiche Integration zu wahren und europarechtliche Vorgaben zu erfüllen, ist die Bleibeverpflichtung in den AnKER-Einrichtungen zeitlich und sachlich zu begrenzen. Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in den AnKER-Einrichtungen soll die Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht überschreiten (§ 47 Abs. 1a und 1b Asylgesetz bleibt davon unberührt), bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate. Insgesamt ist eine geschlechter- und jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeprognose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. (...)“



3. AnKER-Zentren im Masterplan Migration des Bundesinnenministeriums

Der am 04.07.2018 veröffentlichte Masterplan Migration – Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung² beinhaltet auf Seite 14 f eine Spezifizierung der Ausgestaltung der AnKER-Zentren.

32. Optimierung des Asylverfahrens: Einrichtung von Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren) als moderne Dienstleistungsbehörden sowie Umsetzung gemeinsam mit den Bundesländern. Schnelle, effiziente und sichere Asylverfahren durch Bündelung von Kompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen. Der entscheidende Vorteil der AnKER-Zentren ist, dass künftig eine Verteilung der Antragsteller auf die Städte und Gemeinden erst erfolgt, wenn ihr Schutzstatus positiv festgestellt ist. Aufgaben und Verfahren der AnKER-Zentren sind im Koalitionsvertrag konkret und für die Parteien der Koalition verbindlich beschrieben. Im Einzelnen:

- In AnKER-Zentren: Präsenz und Zusammenarbeit aller am Asylverfahren beteiligten Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, d. h. insbesondere BAMF, BA, Aufnahmeeinrichtungen der Länder, Ausländerbehörden und Jugendämter. Möglichst auch Präsenz des zuständigen Verwaltungsgerichts vor Ort, um die verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren weiter zu beschleunigen,
- Durchführung des gesamten Asylverfahrens in AnKER-Zentren von Antragstellung bis zur Asylentscheidung, einschließlich Rückkehrberatung, freiwilliger Rückkehr oder Rückführung. Dort auch generelle Altersfeststellung bei Zweifelsfällen.
- Aufenthaltszeiten für Menschen in den Einrichtungen so kurz wie möglich. Neben Verfahren im BAMF sind die Zeiträume bis zum Vorliegen verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Eil- und Hauptsacheverfahren zu verkürzen. Verwaltungsgerichte müssen schnellstmöglich entscheiden.
- Wohnsitznahmepflicht für Antragsteller in AnKER-Zentren und Aufenthaltspflicht im Bezirk der unteren Ausländerbehörde (Voraussetzung für den Erhalt von Sozialleistungen) bis max. 18 Monate bzw. 6 Monate für Familien,
- konsequenter Vorrang von Sachleistungen vor Geldleistungen in den Zentren als Regelfall,
- Anwendung dieser Prinzipien auch auf die in den Zentren untergebrachten Antragsteller, für die ein Dublin-Verfahren läuft,
- unmittelbare Durchsetzung der Ausreisepflicht aus den AnKER-Zentren nach bestandskräftigem Abschluss des erfolglosen Asylverfahrens,
- stärkere Einbindung der Bundespolizei bei Rückführungen und Dublin-Überstellungen auf dem Luftweg; hierzu ggf. personelle Verstärkung der Bundespolizei für die Rückführungsbegleitung.
- Über die Fragen der konkreten Ausgestaltung der AnKER-Zentren sowie der Zuständigkeit und Trägerschaft werden Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen.
- Beginn des Betriebs der AnKER-Zentren auf der Grundlage des geltenden Rechts; spätere Entscheidung über ggf. erforderliche Rechtsänderungen im Lichte der dabei gesammelten Erfahrungen.

² Siehe: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/masterplan-migration.pdf;jsessionid=3A58E9F2984FC6BAF72D035D411D68ED.2_cid287?__blob=publicationFile&v=5



4. AnKER-zentrum versus Ankerzentrum

Zunächst wurden im Koalitionsvertrag die Bezeichnung ‚zentrale Aufnahme- (vermutlich stand das Wort ‚Ankunfts-, Pate für die Abkürzung **Ank**...), Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen‘ eingeführt. Binnen kürzester Zeit wurde das Wort zu Ankerzentren umformuliert und selbst in Veröffentlichungen seriöser Medien, Universitäten und Zeitungen unreflektiert eingesetzt. Der DGB wird die Schreibweise AnKERzentren beibehalten.

AnKERzentren sollten nicht mit Transitzentren verwechselt werden, wenn auch mitunter die Bezeichnung in Veröffentlichungen unspezifisch vermischt wird. Außerdem wurde die Terminologie ‚controlled centres‘ durch europäische Institutionen eingebracht. Auch hier liegt ein von AnKERzentren abzugrenzendes Konzept vor.

Annelie Buntenbach: „Das AnKERzentrum hat das Potential (in welcher Schreibweise auch immer) das Unwort des Jahres zu werden.“

Transitzentrum

Transitzentren sind im CDU/CSU Kompromiss vom 03.07.2018 vorgesehen und sollen auf § 18a Abs. 1 AsylG dem sogenannten Flughafenverfahren basieren. Der Transitbereich des Flughafens ist hier zu extraterritorialem Gebiet deklariert und eine Einreise in die Bundesrepublik gilt daher als nicht vollzogen.

Personen die Asyl am Flughafen beantragen, werden im Transitbereich festgehalten. Wird nach kurzer Prüfung ein Antrag auf Asyl als unbegründet eingestuft, kann die Person im Rahmen des Flughafenverfahrens direkt in das zuständige Land abgeschoben werden. Vergleichbares ist nun für Transitzentren vorgesehen. Diese lägen jedoch im Bundesgebiet und es müsste von einer ‚Fiktion der Nichteinreise‘ ausgegangen werden. Diese Zentren werden wegen ihrer fragwürdigen rechtlichen Grundlage stark kritisiert.

Siehe zum Beispiel: Gewerkschaft der Polizei: <http://www.gdpbundespolizei.de/2018/07/7-kritikpunkte-fuer-die-ablehnung-von-transitzentren-an-der-deutschen-schengen-binnengrenze/>

In der Presse wurde außerdem kolportiert Transitzentren seien für in anderen Ländern registrierte Asylbewerber, die aus den Transitzentren dann in die zuständigen EU-Länder abgeschoben werden würden.

‚controlled centres‘

Beim Europäischen Rat am 28. Juni 2018 wurden sogenannte ‚controlled centres‘ (kontrollierte Zentren) vorgeschlagen, in die über die EU Außengrenze eingereiste Personen aufgenommen würden. Ankommende Geflüchtete sollten dort registriert und eingeschätzt werden, wer einen Anspruch auf internationalen Schutz hat und wer als illegaler Einwanderer zurückgeführt werden muss. Mitgliedsstaaten würden diese ‚controlled centres‘ auf freiwilliger Basis führen und könnten Unterstützung der EU erhalten. Eine Rückführung aus den ‚controlled centres‘ würde nur nach Abschluss eines abgelehnten Asylverfahrens vorgenommen.

Siehe: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180724_non-paper-controlled-centres-eu-member-states_en.pdf



5. Rahmenbedingungen in AnKERzentren

Nach der Veröffentlichung des Masterplan Migration des Innenministers zeichnet sich zunehmend ab, dass die AnKER-Zentren eine Präsenz und Zusammenarbeit aller am Asylverfahren beteiligten Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene beinhalten soll. dies bedeutet: Das gesamte Asylverfahren wird im AnKER-Zentrum durchgeführt. Bei abgelehntem Antrag soll aus dem AnKER-Zentrum heraus die Abschiebung vorgenommen werden. Ob hierdurch asyl- und rechtsstaatlichen Anforderungen aufrechterhalten werden können, bleibt abzuwarten.

Asylbewerber werden einer Wohnsitznahmepflicht unterworfen, die max. 18 Monate bzw. 6 Monate für Familien betragen soll. Sehr fragwürdig ist jedoch, ob die vom Innenminister formulierte Absicht, die AnKER-Zentren als geschlossene Einrichtungen zu führen, rechtlich durchsetzbar ist. Fraglich ist auch, ob innerhalb der Zentren eine unabhängige Asylberatung angeboten wird, die von zivilgesellschaftlichen Akteuren, wie beispielsweise den UNHCR³, eingefordert wird.

In den Zentren werden weitestgehend nur Sachleistungen zugänglich sein. Ein Zugang zu Integrations- und Sprachkursen ist nicht vorgesehen. AnKER-Zentren sollen bis zu 1.500 Personen aufnehmen. Wie Konflikten in den Zentren vorgebeugt werden soll, bleiben die bisherigen Konzepte schuldig.

Für die konkrete Ausgestaltung, Zuständigkeit und Trägerschaft werden Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffen, da die Länder hierfür hoheitlich zuständig sind.

6. Unabhängige Beratung der Geflüchteten in AnKERzentren

Bislang war es den Geflüchteten möglich eine unabhängige Verfahrensberatung in Anspruch zu nehmen. Sie wird von konfessionellen oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, wie den Flüchtlingsräten, angeboten. Diese Option ist durch der europäischen Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU in § 8 eröffnet. Dies wird individuell angeboten und ersetzt nicht den Rechtsbeistand im Asylverfahren sondern ergänzt diesen.

In bayerischen Zentren wird nun die ‚unabhängige Asylberatung‘ zum Teil durch das BAMF selbst durchgeführt. Diese wird nicht wie zuvor individuell, sondern für ganze Gruppen angeboten und beinhaltet auch eine Beratung zur Rückkehr und Reintegration im Herkunftsland.

³ Siehe: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/20170328_UNHCR-Eckpunkte-zur-Bundestagswahl-2017_final.pdf



7. Einrichtung von AnkERzentren

Das Bundesinnenministerium hatte, in Form des ‚Masterplan Migration‘ das Vorhaben AnkER-Zentren einzurichten, forciert. Gleichwohl liegt die Unterbringung und Versorgung eingereister Flüchtlinge in der Verantwortung der jeweiligen Bundesländer. Durch unterschiedliche politische Ausrichtungen der Landesregierungen liegt ein breites politisches Spektrum vor, wie diese mit dem Vorschlag von Seiten des Innenministers umgehen wollen.

Einige wenige Bundesländer, die bereits konkrete Schritte zur Umsetzung von AnkER-Zentren unternommen haben, werden im Folgenden vorgestellt. Andere Bundesländer, wie beispielsweise Berlin, Bremen und Baden-Württemberg lehnen die Einrichtung von AnkER-Zentren ab.

a) Bayern

Bayern hat noch vor Abschluss der Diskussion zu den AnkER-Zentren in der Bundesregierung beschlossenen AnkER-Zentren (mitunter werden sie auch Transitzentren genannt) einzurichten. Die in Bayern vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtungen in Regensburg, Manching und Deggendorf wurden entsprechend umstrukturiert. Später folgten dann die Erstaufnahmeeinrichtungen in Schweinfurt, Donauwörth und Zirndorf. Diese vereinen nun die Funktion der regulären Aufnahmeeinrichtung, einer besonderen Aufnahmeeinrichtung, die Unterbringung der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften und einer Ausreisereinrichtung. Die Kasernierung der Asylbewerber*innen ist vorgesehen und ein striktes Sachleistungsprinzip wird umgesetzt. Der Zutritt für Organisationen, die eine unabhängige Asylberatung anbieten, wird nun verweigert. Diese solle außerhalb der Zentren durchgeführt werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite des Bayerischen Flüchtlingsrates⁴

b) Sachsen

In Sachsen wurde bereits Anfang August am Standort Dresden die Asylertaufnahmeeinrichtungen in der Hamburger Straße in ein AnkER-Zentrum umzuwandeln. Dort seien das BAMF, das Gesundheitsamt Dresden und die Ausländerbehörde untergebracht. Das Jobcenter und das Verwaltungsgericht sind außerdem vorgesehen dort einen Standort beziehen. Eine weitere derartige Einrichtung soll in Dresden darüber hinaus neu eingerichtet werden.

c) Saarland

Die bereit seit 60 Jahren bestehende Flüchtlingseinrichtung Lebach wurde im Sommer nach einigen Verzögerungen zu einem AnkER-Zentrum umbenannt. Die Führung der Einrichtung wurde weitestgehend belassen. Die Caritas ist dort Träger der Einrichtung. Ein großer Schwerpunkt wird auf Integrationsmaßnahmen und die angemessene Betreuung von Kindern gelegt. Eine Kindertagesstätte in der Kinder aus der Flüchtlingseinrichtung jedoch

⁴ <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/ankunfts-und-rueckfuehrungseinrichtungen.html>



gleichermaßen Kinder aus Lebach betreut werden, ist dem neuen AnKER-Zentrum angegliedert. Bei einem Besuch des Innenministers Ende Oktober 2018 wurden diese Maßnahmen als sehr positiv herausgestellt.

8. Wie sind AnKER-Zentren aus der Sicht des DGB und seiner Mitglieds-gewerkschaften einzuschätzen?

Beim 21. Ordentlichen Bundeskongress im Mai 2018 hat der DGB den folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss A 10: „Situation von Geflüchteten in Deutschland verbessern – Integration durch (Aus)Bildung“

(Angenommen in geänderter Fassung)

„Der DGB-Bundeskongress beschließt:

(...)

Lebensbedingungen von Geflüchteten verbessern

Allen Geflüchteten muss grundsätzlich ein Recht auf kostenfreie medizinische Versorgung ermöglicht werden und sie müssen freien Zugang zu dieser erhalten. Darüber hinaus fordern wir die menschenwürdige Unterbringung und die Einhaltung qualitativer Mindeststandards. **Die von der Bundesregierung geplanten Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER) lehnen wir ab.** (...)

9. Einschätzungen anderer zivilgesellschaftlicher Akteure

Unterschiedlichste Organisationen und Institutionen haben sich zu den Plänen AnKER-Zentren einzuführen geäußert. Im Folgenden werden einige wenige Einschätzungen beispielhaft dargestellt.

a) Paritätischer – Gesamtverband

Im Sommer 2018 veröffentlichte der Paritätische Gesamtverband ein Positionspapier⁵ zu AnKER-Zentren. Aus der Sicht des Paritätischen verfolgt die Absicht AnKER-Zentren einzurichten die Politik der Kontrolle, Abschreckung, Abschottung und Ausgrenzung statt der gebotenen menschenrechtsorientierten und humanen Aufnahme- und Integrationspolitik. Vielmehr fordert der Paritätische Geflüchtete möglichst rasch nach der Erstaufnahme dezentral unterzubringen und Integrations- und Teilhabemöglichkeiten zu ermöglichen. Großenrichtungen, wie sie der Innenminister im Konzept der AnKER-Zentren vorsieht, könnten dies nicht gewährleisten.

⁵ <https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/detailseite/positionspapier-des-paritaetischen-gesamtverbandes-zu-den-geplanten-anker-zentren/>



b) Gewerkschaft der Polizei (GdP)

Am 25.04.2018 verabschiedet die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bezirk Bundespolizei, die Resolution gegen „AnKER“-Zentren.

„AnKER-Zentren? Nicht mit uns!“

(...) Die GdP wendet sich aus grundsätzlichen, verfassungsrechtlichen und sachlichen Erwägungen entschieden gegen die Umsetzung solcher Vorhaben. Im Zuge der Bundestagswahl wurde den WählerInnen, insbesondere von den jetzigen Regierungsparteien, eine Stärkung der Bundespolizei zugunsten der Wahrnehmung ihrer bestehenden Aufgaben versprochen. Das Personal war ausdrücklich für eine Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger (insbesondere an Bahnhöfen und in den Grenzräumen) vorgesehen sowie zur Entlastung der BundespolizistInnen – und nicht zur Übernahme neuer Aufgaben.

Die Bundespolizei muss ihre Kernaufgabe der Grenzpolizei wieder wahrnehmen dürfen, das bedeutet eine Aufhebung der Ministeranordnung nach § 18 (4) AsylG vom 13. September 2015, der nach wie unser vollständiges grenzpolizeiliches Handeln einschränkt. Wir ziehen zudem in Zweifel, inwiefern überhaupt eine Notwendigkeit für die Isolation von Menschen für die Dauer eines Verwaltungsverfahrens besteht.

Vorschlägen, die fundamentale verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, erteilen wir eine klare Absage!

Wir fordern:

- 1.) Wirksamer Grenzschutz statt Isolation und Internierung
 - Aufhebung der „Ministeranordnung“ vom 13. September 2015
 - Keine jahrelange Kasernierung und Isolation von Schutzsuchenden
 - Schaffung einer europäischen Grenzschutzlösung
- 2.) Einhaltung der Versprechen aus Bundestagswahlkampf und dem Koalitionsvertrag zur Stärkung der Bundespolizei in ihren bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten
- 3.) Kein Aufweichen und Umgehen bestehender (verfassungs-)rechtlicher Zuständigkeiten der (Bundes-)Behörden
- 4.) Einhaltung des in der Verfassung garantierten Rechtsstaatsprinzips

c) ProAsyl

ProAsyl verdeutlicht in einem Hintergrund-Dossier⁶ warum die Organisation AnKER-Zentren für eine schlechte Idee hält. ProAsyl sieht durch die Einführung der AnKER-Zentren die Integration behindert, denn Flüchtlingen fehlt dort der Zugang zu Beratungsstrukturen oder Rechtsbeistand. Beispielsweise hätten schulpflichtige Kinder in der Einrichtung in Manching bis vor kurzem nur rudimentären „Ersat-

⁶ <https://www.proasyl.de/hintergrund/warum-ankerzentren-eine-schlechte-idee-sind/>



zununterricht' erhalten. Durch die Klage von Betroffenen wurde die Rechtswidrigkeit gerichtlich festgestellt und die Praxis musste geändert werden. Außerdem würden zunehmend Rückkehrberatungen noch vor der Einleitung des Asylverfahrens angeboten. Die Pläne des Bundesinnenministeriums scheinen nach Einschätzung von ProAsyl darauf abzielen Abschiebungen zukünftig rascher und vor allem geräuschloser durchführen zu können.

d) Deutscher Anwaltverein (DAV)

In der vom DAV veröffentlichten Depesche Nr. 27/18 weist der DAV auf gravierende Schwachstellen bei den geplanten Ankerzentren hin. In den Einrichtungen müsse eine Rechtsberatung gewährleistet als auch die Finanzierung des Rechtsbeistandes geklärt werden. Die Pläne Anker-Zentren einzuführen werden vom DAV als noch sehr unausgegoren wahrgenommen.

10. Weiterführendes Material

- Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zum Konzept der Bundesregierung für sogenannte Anker-Zentren (Drucksache 19/4284⁷) vom 12.09.2018.
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Bedingungen der Unterbringung und Gewährleistung von Gewalt- und Diskriminierungsschutz gegenüber Frauen und LSBTTI in Anker-Zentren (Drucksache 19/4103⁸) vom 31.08.2018.
- Asylmagazin, Ausgabe 10-11/2018, Johanna Mantel; Auskünfte der Bundesregierung zur Asylverfahrensberatung in Anker-Zentren.
- Ankerzentren – verdorbener Wein in neuen Schläuchen? Meike Riebau, Nerea González Méndez de Vigo, Mo 11 Jun 2018, Verfassungsblog on constitutional matters.⁹
- Sicherstellung der Inanspruchnahme unabhängige rechtlicher Beratung und Vertretung in Anker-Zentren, Stellungnahme 31, Bundesrechtsanwaltskammer.¹⁰

⁷ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/042/1904284.pdf>

⁸ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/041/1904103.pdf>

⁹ <https://verfassungsblog.de/ankerzentren-verdorbener-wein-in-neuen-schlaeuchen/>

¹⁰ https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/2018/pdf%20Dokumente%202018/Abschiebelager/StellungnahmeAnker%20BRAK2018_403Anlage.pdf